



Liebe Seifhennersdorfer Bürgerinnen und Bürger!

Der Stadtrat trifft sich zur **konstituierenden Sitzung** am 22. August 2019, 19 Uhr im Rathaus.

Beschluss der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 03.07.2019

BV 39/2019/V Vergabe der Grundreinigung für die Grundschule und Oberschule

Der Verwaltungsausschuss beschließt die Vergabe der Grundreinigung für die Grundschule und Oberschule

den Bieter – Engel Gebäudedienste, Großschönau zum Gesamt-Angebotspreis in Höhe von – 5.682,92 € plus pauschal Stundenverrechnungssatz für Reinigung Beleuchtung 23,92 €

pauschal Stundenverrechnungssatz für Aus- u. Einräumen der Zimmer 19,10 €

zu beauftragen.

Dafür: 4+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 39/2019/V wurde einstimmig angenommen.

Seifhennersdorf

Landkreis Görlitz

Wahlkreis 60 Görlitz 4

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 01. September 2019 findet die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Seifhennersdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1: Ortsteil westlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Oberschule Gärtnerstraße 07, barrierefrei

Wahlbezirk 2: Ortsteil östlich der Linie Albertstraße – Lessingstraße

Wahlraum: Ratssaal des Rathauses Rathausplatz 01, barrierefrei

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 11.08.2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr im Rathaus Zimmer 15, Rathausplatz 01 in 02782 Seifhennersdorf zusammen.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag berechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Direktstimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Listenstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Seifhennersdorf, den 17.07.2019

K. Berndt
Bürgermeisterin



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum

7. Sächsischen Landtag am 1. September 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Seiffhennersdorf – wird in der Zeit vom 12. August bis 16. August 2019 während der üblichen Dienststunden am

Dienstag	von	9 – 12	bis	14 – 18 Uhr
Donnerstag	von	9 – 12	bis	14 – 16 Uhr
Freitag	von	9 – 11		Uhr

im Rathaus Zimmer 11 oder 15, Rathausplatz 01 in 02782 Seiffhennersdorf – für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme – siehe Pkt. 1. – spätestens am 16.08.2019 um 11 Uhr, bei der Stadt Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 Görlitz 4

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 16.00 Uhr, bei der Stadt mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Dies ist unter der in Pkt. 1. genannten Stelle in der Zeit von 11 bis 12 Uhr möglich.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben/eingeworfen werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des

Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt Seifhennersdorf. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Ing.-büro M. Trencanova, Herr Saupe, Eckenerstraße 11, 02708 Löbau
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter Herr Karl Ilg, Landratsamt Görlitz, Rechts- und Kommunalamt Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Ein-

spruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Seifhennersdorf, den 16.07.2019

K. Berndt
Bürgermeisterin




Hinweis an alle Grundsteuerzahler!

Die 3. Rate für 2019 wird am 15.08.2019 fällig!
Bitte halten Sie sich an den Zahlungstermin.

Unsere Kontodaten:

Stadtverwaltung Seifhennersdorf

IBAN: DE22850501003000020852

BIC: WELADED1GRL

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

Bei Abgabe eines SEPA-Mandates (Einzugsermächtigung) wird der Betrag termingerecht von Ihrem Konto abgebucht und Sie vermeiden Mahnungskosten.

Nachfragen sind möglich in der Stadtkasse bei Frau Anders, Zimmer 2a, Telefon: 03586 451521 oder Sachgebiet Steuern/Liegenschaften bei Frau Eiselt, Zimmer 2b, Telefon: 03586 451531.

Geburtstagsjubilare der Stadt Seifhennersdorf

August 2019

„Liebe Einwohnerinnen und Einwohner von Seifhennersdorf,

aufgrund der neuen Datenschutzgrundverordnung ist das Abdrucken von Geburtstagen nur dann möglich, wenn die Jubilarin/der Jubilar einverstanden ist. Sollten Sie also nicht wollen, dass Ihr Geburtstag im Seifhennersdorfer Mitteilungsblatt / bzw. Amtsblatt aufgeführt wird, bitten wir Sie, der Stadtverwaltung Seifhennersdorf unter Tel. 03586-451510 rechtzeitig (mindestens zwei Monate im Voraus) Bescheid zu geben, damit wir Ihren Geburtstag nicht veröffentlichen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!“

02.08.	Frau Ingeborg Bäsler	90. Geburtstag
02.08.	Frau Gretel Wünsche	75. Geburtstag
06.08.	Frau Uta Köhler	75. Geburtstag
08.08.	Frau Helga Stegner	85. Geburtstag
09.08.	Frau Maria Zander	95. Geburtstag
10.08.	Frau Rosemarie Rothe	85. Geburtstag
11.08.	Herr Herbert Wiesner	85. Geburtstag
12.08.	Frau Brigitte Mista	90. Geburtstag
12.08.	Herr Erwin Wiechert	80. Geburtstag
15.08.	Frau Ingrid Sikora	85. Geburtstag
16.08.	Herr Erich Dyk	90. Geburtstag
17.08.	Herr Georg Kablau	85. Geburtstag
19.08.	Frau Inge Pfohl	85. Geburtstag
21.08.	Herr Dieter Matthias	70. Geburtstag
22.08.	Frau Anneliese Clemens	85. Geburtstag
22.08.	Herr Manfred Henkel	80. Geburtstag
22.08.	Frau Elfriede Pischel	95. Geburtstag
24.08.	Frau Dagmar Würfel	80. Geburtstag
25.08.	Frau Gisela Geyer	80. Geburtstag
26.08.	Frau Brigitte Grundmann	75. Geburtstag
27.08.	Frau Lotte Berndt	95. Geburtstag
29.08.	Herr Christian Herzog	70. Geburtstag

Jahresveranstaltungsplan der Stadt Seifhennersdorf 2019			Änderungen vorbehalten!
Datum	Thema	Ort	Organisator
13.08.2019	Lesecafé, 15 Uhr	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
14.08.2019	Töpfern für Anfänger mit Edeltraut Kahler, immer am 2. Mittwoch im Monat von 16-18 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
15.08.2019	Frauenfrühstück Thema : „20 Jahre Windmühle Seifhennersdorf“ – Ein Rückblick mit Ingrid Singer	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
17.08.2019	Aquarelltechnik mit Ilona Hönicke „Sommerbilder aus dem Urlaub“ von 9 – 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
17.08.2019	Schulanfängerandacht 13.00 Uhr	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
18.08.2019	Tag der Oberlausitz, 14 Uhr	Bulnheim Rumburger Str. 46a	TH Bulnheim e.V.
18.08.2019	Orgelkonzert KMD Reinhard Seeliger, Görlitz 19.30 Uhr	Kreuzkirche	Ev.-Luth. Kirchengemeinde
22.-25.08.2019	JUBILÄUMSFEST „ 20 Jahre Windmühle Seifhennersdorf“ 17 Uhr – Kunstausstellung auf der Windmühle	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
24.08.2019	FESTAKT zum 20. Jubiläum, Eröffnung des Informationspunktes „Oberlausitzer Umgebendehausstrasse“	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
25.08.2019	Ökumenischer Dankgottesdienst 10 Uhr auf der Windmühle	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.
31.08.2019	53.Treffen des Bundes der Niederländer	Karlihaus	Karlihausverein e.V.
01.09.2019	Sommerbrunch von 10 – 14 Uhr	Windmühle Neugersdorfer Str.7	Windmühle e.V.

Familiennachrichten des Standesamtes

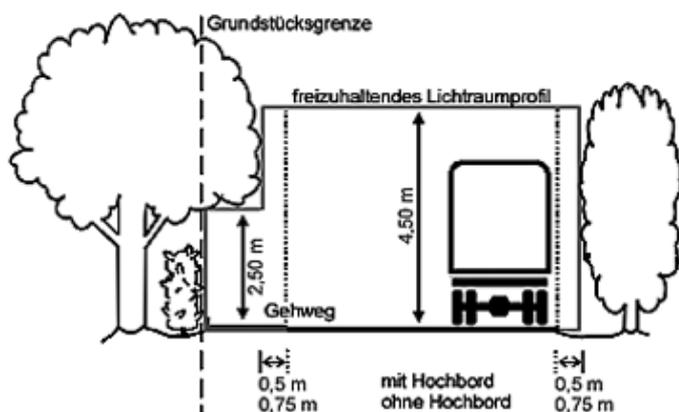
Wir kondolieren den Angehörigen der Verstorbenen

Ingeburg Baumann geb. Trenkler
Ilse Wagner geb. Simchen
Gerda Christensohn geb. Hauptmann
Werner Clemens

Zurückschneiden von Hecken und Bäumen

Leider muss immer wieder festgestellt werden, dass an einigen Grundstücken die Hecken- und Baumpflege nicht in dem Maße durchgeführt wird, wie es die geltende Reinigungssatzung vorgibt. Die Bäume, Hecken und Sträucher ragen in den öffentlichen Verkehrsraum hinein und behindern dadurch die Fußgänger oder verdecken Verkehrszeichen bzw. behindern die Sicht an Kurven.

Die Skizze soll Ihnen den öffentlichen Verkehrsraum und die die vorgegebenen Sicherheitsabstände veranschaulichen.



Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurück zu schneiden, damit keine Behinderungen eintreten können. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden, muss bei öffentlichen Verkehrsflächen der Luftraum über der Fahrbahn 4,50 m, über Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m Höhe und überhängenden Ästen und Zweigen freigehalten werden. Der Bewuchs ist entlang der

Geh- und Radwege bis zur Geh- bzw. Radwegrücklage zurück zuschneiden. Das Austreiben während der Wachstperiode ist dabei zu berücksichtigen.

Grundstücksabgrenzungen

Ein weiteres Problem ist, dass bei Grundstücksabgrenzungen, wo anstatt Zäunen größere Steine o. ä. verwendet werden, die seitlichen Sicherheitsabstände zum öffentlichen Verkehrsraum nicht eingehalten werden.

So schreibt der Gesetzgeber bei Straßen ohne Abgrenzungen einen seitlichen Abstand von 0,75 m vor. Bei Straßen mit Bord oder Standstreifen wird ein seitlicher Abstand von 0,50 m als zwingend notwendig erachtet. Wir fordern alle Grundstückseigentümer auf, ihre Grundstücksabgrenzungen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen anzulegen. Bei Schadensfällen kann es zu privatrechtlichen Schadensersatzforderungen kommen, z.B. z.B. bei Schäden an Fahrzeugen, welche durch diese Hindernisse entstehen können.

Notrufe:

Polizei

110

weiterhin: Polizeirevier Oberland,

Sitz Seifhennersdorf:

03586/766 90

Polizeirevier Löbau:

03585 / 86 50

Polizeirevier Zittau:

03583/ 620

Ordnung/Sicherheit der Stadtverwaltung

45 15 15

Die Störungsrufnummern:

- **Störungsrufnummern der ENSO NETZ GmbH**

Erdgas 0351 501 78880

Strom 0351 501 78881

- **SOWAG** (<http://www.sowag.de/ueber-uns/notfallbutton.html>)

Störungen der **Wasserversorgung** 0171 6726998

Störungen der **Abwasserentsorgung** 0172 3735514

Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf

Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,

02782 Seifhennersdorf Erscheinungsdatum der August-Nr.: 2.8.2019

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt

Für Mitteilungen der Stadtratsfraktionen sind diese selbst verantwortlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Druckerei Winkler, Seifhennersdorf